

Verordnung des Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz

vom 10. April 2001 (Stand 1. Januar 2016)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vollzugsbereich

¹ Diese Verordnung enthält Bestimmungen zum Vollzug folgender Erlasse:

1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft¹⁾ und dazugehörige Verordnungen des Bundes;
2. kantonales Landwirtschaftsgesetz²⁾.

§ 2 Departement

¹ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist zuständiges Departement.

§ 3 Landwirtschaftsamt

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dem Landwirtschaftsamt.

§ 4 * BBZ Arenenberg

¹ Die Zuständigkeit im Bereich Beratung sowie im fachtechnischen Vollzug der Produktionstechnik obliegt dem Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg (BBZ Arenenberg).

² Das BBZ Arenenberg führt Fachstellen und Betriebe.

§ 5 Gemeindestelle für Landwirtschaft

¹ Jede Politische Gemeinde führt eine Gemeindestelle für Landwirtschaft und meldet die zuständige Person dem Landwirtschaftsamt.

¹⁾ SR 910.1

²⁾ 910.1

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Die Gemeindestelle leistet Unterstützung bei der Betriebsstrukturdatenerhebung, beim Pflanzenschutz und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften. *

2. Produktion und Absatz

§ 6 Unterstützung von Organisationen

¹ Als Branchen- und Selbsthilfeorganisationen werden namentlich unterstützt:

1. * Agro Marketing Thurgau AG;
2. Maschinen- und Betriebshelferringe.

§ 7 Produktförderung

¹ Gesuche um Beiträge im Rahmen der Produktförderung im Sinne von § 7 des Gesetzes sind beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

² Über Beiträge entscheidet das Departement auf Antrag des Landwirtschaftsamtes.

§ 8 * ...

§ 9 Kennzeichnung

¹ Das Departement erlässt die notwendigen Vorschriften zum Vollzug der Bestimmungen über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ihren Verarbeitungsprodukten.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

3. Beratung und Betriebe *

§ 10 Aufgaben des BBZ Arenenberg

¹ Das BBZ Arenenberg erfüllt seine Aufgaben gemäss Leistungsauftrag. *

§ 11 Dienstleistungen

¹ Die Dienstleistungen des BBZ Arenenberg stehen auch Einzelpersonen oder Gruppen von Personen zur Verfügung. *

§ 12 * Betriebe

¹ Dem BBZ Arenenberg sind ein landwirtschaftlicher und ein obstbaulicher Betrieb sowie eine Gärtnerei angegliedert. *

² Diese dienen insbesondere der Aus- und Weiterbildung, der angewandten Forschung, der Beratung sowie als Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit.

4. Tierzucht und Tiergesundheit

§ 13 * ...

§ 14 Gesundheitsdienste

¹ Zuständig für die Belange der Gesundheitsdienste ist das Veterinäramt.

² Die Kosten der Gesundheitsdienste für Nutztiere werden dem Tierseuchenfonds belastet.

5. Pflanzenschutz und Pflanzenschutzfonds

5.1. Pflanzenschutz

§ 15 * Vollzug, Aus- und Weiterbildung

¹ Der fachtechnische Vollzug obliegt dem BBZ Arenenberg mit der entsprechenden Fachstelle.

² Die Fachstelle sorgt insbesondere auch für die Aus- und Weiterbildung der kontrollierenden Personen.

§ 16 Kontrollierende Personen

¹ Die kontrollierenden Personen haben im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Zutritt zu allen Grundstücken.

² Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen kann die Fachstelle nebenamtliche Personen beiziehen.

³ Für die Kontrollen im Siedlungsgebiet stellen die Gemeinden geeignetes Personal zur Verfügung.

§ 17 Anordnungen der Flurkommission

¹ Die Flurkommission kann gegenüber Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschaftenden Anordnungen zur Bekämpfung unerwünschter Pflanzen wie Ackerkratzdisteln, Blacken, Flughäfer und Quecken treffen, sofern Kulturen auf andern Grundstücken beeinträchtigt oder unmittelbar von Schaden bedroht sind.

§ 18 Wirtspflanzen

¹ Die Fachstelle bezeichnet die zu kontrollierenden oder zu bekämpfenden Wirtspflanzen des Feuerbrandes und des Gitterrostes.

² Für die Kontrolle der Wirtspflanzen sowie die Bekämpfungsmassnahmen sind zuständig:

1. * die Bewirtschaftenden für ihre Erwerbsobstanlagen und ihre Hochstamm-Kernobstbäume;
2. * das kantonale Tiefbauamt für die Pflanzen entlang von Staatsstrassen;
3. die Gemeinde für die Pflanzen in Hausgärten und entlang von Gemeindestrassen;
4. die nebenamtlichen Kontrolleure und Kontrolleurinnen für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen sowie für das übrige Gebiet.

§ 18a * Überwachung und Bekämpfung des Feuerbrandes

¹ Der Anbau und das Anpflanzen der in Anhang 4 zu dieser Verordnung genannten Wirtspflanzen des Feuerbrandes sind im gesamten Kantonsgebiet verboten.

² Innerhalb von Schutzobjekten sind alle Wirtspflanzen intensiv zu überwachen und es ist der Feuerbrand zu bekämpfen. Als Bekämpfungsmassnahmen kann die Fachstelle insbesondere anordnen, dass

1. befallene oder befallsverdächtige Pflanzen vernichtet werden;
2. Wirtspflanzen, die eine konkrete Gefährdung für Obstkulturen und Obstgärten darstellen, entfernt werden.

³ Als Schutzobjekte gelten:

1. die im Anhang 5 zu dieser Verordnung aufgeführten Politischen Gemeinden (Obstbauzone 1) und
2. einzelne wertvolle Bestände von Wirtspflanzen des Feuerbrandes im übrigen Kantonsgebiet (Obstbauzone 2), die auf Gesuch des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin von der Fachstelle als Schutzobjekte anerkannt worden sind.

⁴ Das Departement legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung von Schutzobjekten in der Obstbauzone 2 und die Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen innerhalb der Schutzobjekte fest.

5.2. Pflanzenschutzfonds

§ 19 Zweck

¹ Der Pflanzenschutzfonds dient der Deckung von Schäden gemäss § 14 Absatz 1 des Gesetzes¹⁾ sowie der Finanzierung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen.

§ 20 Beitragseinzug, gesamter Beitrag

¹ Der Regierungsrat entscheidet entsprechend dem Fondsbestand über die Aufnahme und Einstellung des Beitragseinzuges sowie die Höhe des gesamten Beitrages.

² Die Beiträge des Kantons, der Gemeinden und der Bewirtschaftenden betragen je ein Drittel des gesamten Beitrages.

§ 21 Beiträge der Gemeinden

¹ Die Beiträge der einzelnen Gemeinden bemessen sich nach der Wohnbevölkerung.

§ 22 Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind Bewirtschaftende mit einer Nutzfläche von mindestens einer Hektare bei landwirtschaftlich und gartenbaulich genutztem Boden sowie 0,5 Hektaren bei Spezialkulturen wie Obst, Reben und Beeren.

§ 23 Beiträge der Bewirtschaftenden

¹ Die Beiträge der einzelnen Bewirtschaftenden bemessen sich nach der Nutzfläche.

² Für Spezialkulturen im Sinne des Bundesrechtes werden entsprechend der Ertragskraft höhere Beiträge erhoben.

§ 24 Ausschluss des Entschädigungsanspruchs

¹ Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen für:

1. Bewirtschaftende, die ihr Land in der jährlich stattfindenden landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung nicht deklariert haben;
2. Bewirtschaftende, die beim letzten Beitragseinzug nicht beitragspflichtig waren oder keine Beiträge geleistet haben;
3. Schäden an Zier- und Wildpflanzen.

¹⁾ 910.1

§ 25 Schätzungskommission

¹ Zur Ermittlung der Schäden wählt das Departement auf Amtsdauer eine aus fünf Mitgliedern bestehende Schätzungskommission.

² Die Kommission konstituiert sich selbst und kann in besonderen Fällen weitere Fachleute beiziehen.

§ 26 Schadenvergütung

¹ Über die Vergütung von Schäden entscheidet das Landwirtschaftsamt auf Antrag der Schätzungskommission oder der Fachstelle.

§ 27 Kürzung oder Verweigerung

¹ Das Landwirtschaftsamt kürzt oder verweigert die Vergütung von Schäden nach Massgabe von § 15 Absatz 2 des Gesetzes.

² Der Regierungsrat bezeichnet die gefährdeten Gebiete und die anfälligen Kulturen.

§ 28 Zahlungen an Vorbeugung und Bekämpfung

¹ Über Zahlungen an Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen entscheidet das Landwirtschaftsamt auf Antrag der Fachstelle.

² Massgebend sind die Bestimmungen und Ansätze des Bundes.

6. Vollzug von Bundesrecht*6.1. Direktzahlungen und Kontrollen ****§ 29 *** Direktzahlungen

¹ Das Landwirtschaftsamt führt die notwendigen Erhebungen und Berechnungen durch und besorgt die Auszahlungen.

§ 30 * Kontrollen

¹ Das Landwirtschaftsamt ist die Koordinationsstelle gemäss Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben¹⁾. *

² Die Kontrollstelle für Ökomassnahmen und Labelproduktion (KOL) des Landwirtschaftsamtes oder andere vom Landwirtschaftsamt beauftragte Kontroll- oder Inspektionsstellen führen die vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen durch. *

¹⁾ SR [910.15](#)

³ Die betreffenden Stellen setzen die kontrollierenden Personen ein und sorgen für deren Aus- und Weiterbildung.

§ 30a * Externe Kontrollkosten

¹ Die externen Kontrollkosten der KOL gemäss § 19 Absatz 2 des Gesetzes werden mit Pauschalbeträgen abgegolten.

² Für die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wird pro Jahr ein Pauschalbetrag in der Höhe von zwei Promille der für dieses Jahr brutto berechneten Direktzahlungen erhoben, mindestens aber Fr. 100.– pro Betrieb und Jahr.

³ Zusätzlich werden Pauschalbeträge von je Fr. 20.– pro Jahr und Direktzahlungsart für die Kontrollen von angemeldeten Programmen für folgende Direktzahlungsarten erhoben:

1. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps;
2. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion;
3. Tierwohlbeitrag BTS pro Tiergattung (maximal zwei Tiergattungen pro Betrieb);
4. Tierwohlbeitrag RAUS pro Tiergattung (maximal zwei Tiergattungen pro Betrieb);
5. Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren;
6. Beitrag für schonende Bodenbearbeitung.

⁴ Für zusätzliche Kontrollen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben²⁾, die aufgrund von Mängeln bei früheren Kontrollen durchgeführt werden, wird ein Pauschalbetrag von Fr. 250.– erhoben.

6.2. *Weinwirtschaft*

§ 31 * Vollzug

¹ Der fachtechnische Vollzug sowie der Vollzug der Bestimmungen über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (Appellation d'origine contrôlée, AOC) obliegt gemäss Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau der Fachstelle Weinbau Schaffhausen/Thurgau am Landwirtschaftsamt Schaffhausen. Die Fachstelle erlässt im Auftrag des Landwirtschaftsamtes die entsprechenden Weisungen. *

² Dem Kantonalen Laboratorium obliegt die Buch- und Kellerkontrolle bei jenen Weinproduktionsbetrieben, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich weniger als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen. *

²⁾ SR [910.15](#)

§ 32 * Rebbaukataster

¹ Die Fachstelle führt im Auftrag des Landwirtschaftsamtes den Rebbaukataster.

² Flächen können aus dem Kataster gelöscht werden, wenn sie überbaut oder seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bestockt sind. *

§ 33 Neupflanzungen

¹ Über Bewilligungen für Neupflanzungen entscheidet das Landwirtschaftsamt auf Antrag der Fachstelle und nach Anhörung des Amtes für Raumplanung.

² Das Landwirtschaftsamt erlässt die Bewilligungskriterien.

³ Die Fachstelle nimmt die Gesuche entgegen und holt Stellungnahmen der Berufsorganisationen ein.

§ 34 Erneuerungen

¹ Erneuerungen von Rebflächen sind jeweils bis zum 31. Mai der Fachstelle zu melden.

§ 35 Weinlesekontrolle

¹ Die Fachstelle organisiert die Weinlesekontrolle, setzt die kontrollierenden Personen ein und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

² Die Kosten der Weinlesekontrolle trägt das BBZ Arenenberg. *

§ 36 * Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

¹ Wird Wein aus dem Kanton Thurgau mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung bezeichnet, ist die kontrollierte Ursprungsbezeichnung Thurgau zu verwenden.

² Als kontrollierte Ursprungsbezeichnung Thurgau werden folgende Bezeichnungen anerkannt:

1. kontrollierte Ursprungsbezeichnung Thurgau,
2. * KUB Thurgau,
3. * AOC Thurgau oder
4. * Appellation d'origine contrôlée Thurgau.
5. * ...

³ Der Wein kann neben der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Thurgau mit einer Zusatzbezeichnung gemäss § 36a Ziffer 2 oder 3 versehen werden.

§ 36a * Gebietsbezeichnungen

¹ In den Anhängen zu dieser Verordnung werden festgelegt:

1. * Produktionsgebiete (Anhang 1);

2. Zusatzbezeichnungen zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung Thurgau nach Gemeinden, ehemaligen Gemeinden oder Ortsteilen (Anhang 2);
3. Zusatzbezeichnungen zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung Thurgau nach Reblagen (Anhang 3).

§ 36a^{bis} * Weinspezifische Begriffe

¹ Es werden folgende Begriffe definiert:

1. Auslese: Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der aus Trauben überdurchschnittlicher Qualität stammt oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Kriterien sind zu dokumentieren.
2. Reserve / Réserve / Riserva: Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine beziehungsweise von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt.
3. Spätlese: Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, deren natürliches Mostgewicht mindestens 3 °Oe über dem Betriebsdurchschnitt der Weinbezeichnung der verwendeten Sorten liegt. Als Weinbezeichnung gilt die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, gegebenenfalls ergänzt mit einer Zusatzbezeichnung gemäss § 36a Absatz 1 Ziffer 2 (Anhang 2) oder Ziffer 3 (Anhang 3).
4. Vin doux naturel: Likörwein nach Massgabe von Artikel 16 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke¹⁾. Jede Anreicherung beziehungsweise Konzentration ist verboten.

§ 36b * Meldepflicht

¹ Wein erzeugende Betriebe, welche die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwenden wollen, haben sich bis 31. März des betreffenden Jahres bei der Fachstelle anzumelden.

² Will der angemeldete Betrieb die kontrollierte Ursprungsbezeichnung nicht mehr verwenden, hat er sich bei der Fachstelle abzumelden. *

§ 36c * Anbaumethoden, Weinbereitung

¹ Als Anbaumethoden sind Sticklebau, Drahtbau und Terrassenanlagen zugelassen.

² Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dürfen maximal um 2.5 Volumenprozent auf maximal 15 Volumenprozent angereichert werden. *

¹⁾ SR [817.022.110](#)

³ Der Gehalt an flüchtiger Essigsäure darf folgende Werte nicht überschreiten, wobei 1 Milliäquivalent 0.06 Gramm pro Liter flüchtiger Säure entspricht: *

1. 18 Milliäquivalent pro Liter bei teilweise vergorenem Traubenmost sowie bei Weisswein und Roséwein;
2. 20 Milliäquivalent pro Liter bei Rotwein;
3. 30 Milliäquivalent pro Liter bei Süsswein;
4. 35 Milliäquivalent pro Liter bei Eiswein;

⁴ Zur Bereitung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sind die Verfahren erlaubt, die im Anhang 2 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke²⁾ aufgelistet sind. *

§ 36d * Mischverhältnis

¹ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung Thurgau müssen aus dem Kanton Thurgau stammen. *

² Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung Thurgau können zusätzlich die Bezeichnung nach einer Gemeinde, einer ehemaligen Gemeinde oder einem Ortsteil gemäss Anhang 2 tragen. In diesem Fall müssen 60 Prozent des Weines aus dem betreffenden Gebiet und der restliche Teil aus demselben Produktionsgebiet gemäss Anhang 1 stammen. *

³ Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung Thurgau können zusätzlich die Bezeichnung nach einer Reblage gemäss Anhang 3 tragen. In diesem Fall muss der Wein aus dieser Reblage stammen. *

⁴ Vorbehalten bleibt die Regelung des Verschnitts nach Artikel 8 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke. Als Verschnitt gilt die gesamte Menge zugeführten Weines einer anderen Herkunft. *

§ 36e * Analyse und sensorische Prüfung

¹ Weine, die eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung beanspruchen, werden einer Analyse und sensorischen Prüfung unterzogen. Analyse und Prüfung erfolgen am verkaufsfertigen Wein und gelten für das betreffende Los.

² Die Analyse umfasst mindestens den Alkoholgehalt und die gesamte schweflige Säure gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung. *

³ Die sensorische Prüfung umfasst Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck nach dem 100-Punkteschema. Die Mindestpunktzahl beträgt 65 Punkte. *

⁴ Die Betriebe sind verpflichtet, ihre Weine kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Analyse und die sensorische Prüfung werden durch eine von der Fachstelle beauftragte Stelle durchgeführt. Die Analyse hat durch eine akkreditierte Stelle zu erfolgen. *

²⁾ SR [817.022.110](#)

§ 36f * Ergebnis der Prüfung, Ausschluss

¹ Die Fachstelle eröffnet den Betrieben die Ergebnisse der Analyse und der sensorischen Prüfung und ordnet die gestützt auf die vorliegende Verordnung erforderlichen weinrechtlichen Massnahmen mittels Entscheid an. *

² Genügt ein Los Wein den weinrechtlichen Anforderungen gemäss der vorliegenden Verordnung nicht, kann es von der Verwendung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ausgeschlossen werden. *

³ Der Entscheid der Fachstelle kann mit Einsprache an das Landwirtschaftsamt weitergezogen werden.

§ 36g * Kostenpflicht, Gebührentarif

¹ Das Analyse- und Prüfungsverfahren für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung ist kostenpflichtig. Die Kosten werden mit dem Entscheid der Fachstelle gemäss § 36f Absatz 1 in Rechnung gestellt. *

² Das Landwirtschaftsamt erlässt einen Gebührentarif. *

§ 36h * Grenzübergreifende Rebflächen

¹ Bei Rebflächen, die sich über die Kantonsgrenze hinaus erstrecken, kann das Departement die Verwendung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Thurgau für die ganze Rebfläche bewilligen, sofern eine entsprechende geografische Einheit gegeben ist und der betroffene Nachbarkanton zustimmt.

§ 36i * Wein mit Fantasiebezeichnung

¹ Fantasiebezeichnungen für Wein sind zulässig, sofern sie keine Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnungen vortäuschen und die Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung eingehalten sind.

² Nicht zulässig sind insbesondere geografische Bezeichnungen, Abbildungen oder Begriffe mit Ähnlichkeiten zu Zusatzbezeichnungen gemäss § 36a Ziffern 2 und 3. *

§ 37 * Rebsortenliste, Mengengrenzung und Mindestzuckergehalt

¹ Das Landwirtschaftsamt führt die Liste der zugelassenen Rebsorten.

² Es legt bis spätestens 30. Juni jeden Jahres die Höchstmengen und die Mindestzuckergehalte fest.

³ Die Festlegung erfolgt auf Antrag der Fachstelle, welche die Berufsorganisationen anhört.

6.3. Investitionskredite und Betriebshilfe

§ 38 Vollzugsübertragung

¹ Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen wird der Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB) übertragen.

² Das Departement beaufsichtigt den Vollzug und kann Weisungen erteilen.

§ 39 Leistungsvereinbarung

¹ Das Departement schliesst mit der GLIB eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 40 Kantonsvertretung

¹ Dem Kanton ist im Vorstand der GLIB eine angemessene Vertretung einzuräumen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die den Kanton vertretenden Personen.

§ 41 Genehmigungs- und Mitteilungspflicht

¹ Die Statuten der GLIB bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 42 Personelles

¹ Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal.

§ 43 * Haftung

¹ Die Haftung der GLIB sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und Angestellten richten sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz)¹⁾.

7. Schlussbestimmungen

§ 44 * Übergangsbestimmung

¹ Weine aus bis und mit im Jahr 2013 geernteten Trauben dürfen nach dem bisherigen Recht erzeugt und vermarktet werden. *

² Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an die Konsumenten und Konsumentinnen abgegeben werden.

¹⁾ [170.3](#)

§ 45 Inkrafttreten

¹ Das Landwirtschaftsgesetz vom 25. Oktober 2000 und diese Verordnung treten auf den 1. Mai 2001 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	10.04.2001	01.05.2001	Erstfassung	ABl. 16/2001
§ 4	07.03.2006	01.01.2006	geändert	ABl. 10/2006
§ 4	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 5 Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 5 Abs. 2, 1.	23.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	ABl. 39/2014
§ 5 Abs. 2, 2.	23.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	ABl. 39/2014
§ 6 Abs. 1, 1.	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 8	11.12.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 50/2007
Titel 3.	07.03.2006	01.01.2007	geändert	ABl. 10/2006
§ 10 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 11 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 12	07.03.2006	01.01.2007	geändert	ABl. 10/2006
§ 12 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 13	23.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	ABl. 39/2014
§ 15	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 18 Abs. 2, 1.	17.11.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 47/2009
§ 18 Abs. 2, 2.	17.11.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 47/2009
§ 18a	17.11.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 47/2009
Titel 6.1.	17.11.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 47/2009
§ 29	17.11.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 47/2009
§ 30	17.11.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 47/2009
§ 30 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 30 Abs. 1	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 30 Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 30 Abs. 2	15.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 51/2015
§ 30a	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 51/2015
§ 31	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 31 Abs. 1	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 31 Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 32	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 32	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 32 Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 35 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 36	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 36	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36 Abs. 2, 2.	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36 Abs. 2, 3.	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36 Abs. 2, 4.	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36 Abs. 2, 5.	23.09.2014	01.10.2014	aufgehoben	ABl. 39/2014
§ 36a	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 50/2007
§ 36a	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36a Abs. 1, 1.	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36a ^{bis}	23.09.2014	01.10.2014	eingefügt	ABl. 39/2014
§ 36b	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 50/2007

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 36b	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36b Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	eingefügt	ABl. 39/2014
§ 36c	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 50/2007
§ 36c	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36c Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36c Abs. 3	23.09.2014	01.10.2014	eingefügt	ABl. 39/2014
§ 36c Abs. 4	23.09.2014	01.10.2014	eingefügt	ABl. 39/2014
§ 36d	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 50/2007
§ 36d	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36d Abs. 1	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36d Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36d Abs. 3	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36d Abs. 4	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36e	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 50/2007
§ 36e Abs. 2	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36e Abs. 3	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36e Abs. 3	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36e Abs. 5	23.09.2014	01.10.2014	eingefügt	ABl. 39/2014
§ 36f	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 50/2007
§ 36f Abs. 1	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36f Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36g	11.12.2007	01.01.2008	eingefügt	ABl. 50/2007
§ 36g Abs. 1	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36g Abs. 2	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
§ 36h	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 36i	11.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 50/2007
§ 36i Abs. 2	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 37	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 43	09.12.2003	01.06.2004	geändert	ABl. 50/2003
§ 44	22.06.2010	01.07.2010	geändert	ABl. 25/2010
§ 44 Abs. 1	23.09.2014	01.10.2014	geändert	ABl. 39/2014
Anhang 1	23.09.2014	01.10.2014	Name und Inhalt geändert	ABl. 39/2014
Anhang 2	23.09.2014	01.10.2014	Name und Inhalt geändert	ABl. 39/2014